

RS Vwgh 1994/5/19 94/18/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Fällt dem beruflich rechtskundigen Parteienvertreter nicht auf, daß die Vorlage des ergänzenden Schriftsatzes entgegen dem ausdrücklichen Hinweis in der Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in dreifacher, sondern nur in zweifacher Ausfertigung vorbereitet war, hat er die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen. Bei Anlegung des bei beruflich rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengeren Maßstabes hätte es die dem Vertreter des Antragstellers obliegende Sorgfaltspflicht erfordert, sich von der ordnungsgemäßen Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages zu vergewissern.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180226.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at